

# Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024**  
findet/finden die **Kommunalwahlen**  
(**Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahlen**)  
in der Gemeinde **Südharz**  
statt.  
**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Gemeinde Südharz** ist in **folgende 16** Wahlbezirke eingeteilt:

<b>001 Wahlbezirk Roßla</b>	<b>Grundschule, Agnesdorfer Straße 30 (barrierefrei)</b>
<b>002 Wahlbezirk Dittichenrode</b>	<b>Alte Schule, Dorfstraße 36</b>
<b>003 Wahlbezirk Bennungen</b>	<b>Vereinshaus, Halle-Kasseler-Straße 215 (barrierefrei)</b>
<b>004 Wahlbezirk Breitungen</b>	<b>Käsereistraße 2 (barrierefrei)</b>
<b>005 Wahlbezirk Kleinleinungen</b>	<b>Saal Dorfgemeinschaftshaus, Am Ring 1</b>
<b>006 Wahlbezirk Questenberg</b>	<b>OT Agnesdorf, Feuerwehrgerätehaus, Agnesdorfer Hauptstraße 4 (barrierefrei)</b>
<b>007 Wahlbezirk Hainrode</b>	<b>Feuerwehrgerätehaus, Hainröder Dorfstraße 44 (barrierefrei)</b>
<b>008 Wahlbezirk Drebsdorf</b>	<b>Klubraum, Drebsdorfer Dorfstraße 51 (barrierefrei)</b>
<b>009 Wahlbezirk Dietersdorf</b>	<b>Bürgerhaus, Vordere Dorfstraße 16 (barrierefrei)</b>
<b>010 Wahlbezirk Hayn (Harz)</b>	<b>Dorfgemeinschaftshaus, Roßlaer Str. 15 (barrierefrei)</b>
<b>011 Wahlbezirk Breitenstein</b>	<b>Mehrzweckhalle, Am Schützenplatz (barrierefrei)</b>
<b>012 Wahlbezirk Rottleberode</b>	<b>Grundschule, Neue Straße 3 (barrierefrei)</b>
<b>013 Wahlbezirk Schwenda</b>	<b>Haus des Gastes, Alte Hauptstraße 27 (barrierefrei)</b>
<b>014 Wahlbezirk Uftrungen</b>	<b>Heerstall/Kaffeestube, Heerstall 2a (barrierefrei)</b>
<b>015 Wahlbezirk Wickerode</b>	<b>Kulturraum, An der Nasse 20 (barrierefrei)</b>
<b>016 Wahlbezirk Stolberg (Harz)</b>	<b>Turnhalle, Rittergasse 71 (barrierefrei)</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **20.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person hat **drei** Stimmen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder den sie ihre Stimme geben will.

Sie kann

- einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Da 2024 gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen (Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Südharz, den 30.04.2024**



Gemeindewahlleiterin